



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

26.09.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke

Telefon: 492-2010

RemmekeA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzungsänderung KonvOY GmbH: Installation eines Aufsichtsrates

Beratungsfolge

10.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.10.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster ermächtigt die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Als zusätzliches Organ der KonvOY GmbH wird ein Aufsichtsrat installiert. Der Aufsichtsrat soll 12 Mitglieder haben, die durch den Rat der Stadt Münster benannt werden. Gemäß § 113 GO NRW muss dazu der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person zählen.
2. Der Gesellschaftsvertrag ist daher zu ändern. Die Änderungen sind der Anlage zu dieser Vorlage zu entnehmen. Bei dieser Änderung werden auch weiteren Anpassungen redaktioneller Art umgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss werden ausschließlich Notars- und Gerichtskosten entstehen. Diese werden durch die Gesellschaft vollständig getragen. Es ergeben sich keine weiteren Kosten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster haben.

Begründung:

Mit Beschluss zur Vorlage V/0775/2016/1 hat der Rat der Stadt Münster sich zur Gründung einer Projektgesellschaft zum Ankauf der Konversionsflächen der Oxford- und der York-Kaserne (KonvOY GmbH) entschlossen. Die Gründung wurde umgesetzt und die entsprechenden Flächen wurden zwischenzeitlich erworben.

Die Gesellschaft wird nun kurzfristig den originären Betriebszweck umsetzen. Hierbei soll die Gesellschafterin (Stadt Münster) intensiv beteiligt werden und die Gesellschaftstätigkeiten regelmäßig über einen Aufsichtsrat kontrollieren und nachvollziehen können.

Über die Benennung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird der Rat in einer späteren Sitzung beschließen.

Der Aufsichtsrat wird sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben sowie eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zu einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erstellen. Die Verwaltung wird dazu Vorschläge unterbreiten.

Mit dieser Vorlage wird die Gesellschafterversammlung zur Installation eines entsprechenden Aufsichtsrates ermächtigt. Um einen Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft rechtlich wirksam zu installieren, ist darüber hinaus der Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen. Insofern wird die Gesellschafterversammlung ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag zu ändern.

Die weiteren Änderungen, die mit dieser Vorlage umgesetzt werden sollen, betreffen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen, die durch das Landesgleichstellungsgesetz notwendig geworden sind. Nähere Informationen sind der als Anlage beigefügten Übersicht über die Änderungen und der synoptisch gegenübergestellten Vertragsstände zu entnehmen.

Die Satzungsänderung ist bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig.

i.V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlage:

- Anlage 1: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der KonvOY GmbH
- Anlage 2: Synopse der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der KonvOY zur Übersicht